

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 4 (1931)

Heft: 5

Artikel: Artikel 98 der neuen I.V. : zwei Fragen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Artikel 98 der neuen I.V.

Zwei Fragen:

1. Gilt ein Sonntag auch dann als »frei« im Sinne von Art. 98 I. V., wenn das Frühstück mit dazu=gehöriger kleiner Brot=Portion verabfolgt wird?
2. Wenn die Truppe an einem Sonntag erst *nach* dem Mittagessen entlassen wird, dürfen dann wenigstens die auf das eingesparte Abendessen entfallenden Brot-, Fleisch- und Käse=Portionen zu Gunsten der Haushaltungskasse verrechnet werden?

Die Redaktion sah sich auf Grund einer Anfrage aus Mitgliederkreisen veranlasst, die beiden vorstehenden Fragen dem O.K.K. zu unterbreiten. Sie wurden er-

wartungsgemäss *beide bejahend* beantwortet. Demnach kann also entgegen mancherorts angetroffenen gegen=teiligen Auffassung ein Sonntag auch dann als »frei« im Sinne von Art. 98 I. V. angesprochen werden, wenn die Mannschaft beispielsweise erst nach dem Mittagessen Abtreten hat. Es muss dann einfach von der Tages=Berechtigung in Brot, Fleisch und Käse das abgezogen werden, was zum Frühstück in natura verabfolgt wurde, das Verbleibende darf *in Geld zu Gunsten der Haushaltungskasse* umgerechnet werden. Formell wird die sich daraus ergebende Abrechnung am besten in der Weise vorgenommen, wie sie im Kommentar zur neuen I. V. (»Fourier« No. 3, Seite 22, oben links) empfohlen worden ist.

Nachdruck ohne Quellenangabe verboten.

Im Wehrmannskleide gilt es erst recht, die nationale Produktion zu unterstützen!

Zum täglichen Soldaten-Menü gehört deshalb der

Schweizer-Käse!

Vielseitig sind seine Verwendungsmöglichkeiten: zum Frühstück, als Zwischenverpflegung, zum Kochen von Teigwaren und Reis, in die Suppe, zur Käswoche usw.



Offizielle Mitteilungen des Schweiz. Fourierverbandes.

Zentralvorstand

Zentralpräsident: Fourier Ad. Tassera, Hebelstr. 79, Basel.

Aus den Verhandlungen der Präsidenten-Konferenz.

Zur Sitzung sind erschienen:

Sektion beider Basel:	Fourier H. Schnetzer, Präsident.
„ Bern:	„ E. Rätz, „
„ Ostschweiz:	„ S. Denneberg, „
„ Zentralschweiz:	„ J. Lindegger, „
„ Zürich:	„ W. Weber, „

als techn. Offizier des Z. V.: Herr Hauptmann E. Bieler, Bern, sowie der gesamte Zentralvorstand.

Entschuldigt: Sektion Aargau/Solothurn: Fourier Ed. Zinniker, Präs.

Um 10.30 Uhr eröffnet der Zentralpräsident Tassera die Sitzung und es nimmt die Versammlung den Bericht des Zentralvorstandes über das Pflichtprogramm 1931 und die Konferenz der techn. Offiziere der Sektionen über ihre Tätigkeit entgegen.

1. *Pflichtprogramm*: Ergänzungen und weitere Anregungen von Seiten der Sektionen, sowie der techn. Offiziere werden keine gestellt, sodass nach demselben gearbeitet werden muss.

2. *Konferenz der techn. Offiziere*: Hierüber gibt das Protokoll den Sektionen genauen Aufschluss. Wir hoffen durch die Zusammenarbeit mit den Herren techn. Offizieren in den Sektionen einerseits und mit dem techn. Offizier des Zentralvorstandes andererseits einen einheitlichen Aufbau unserer ausserdienstlichen Tätigkeit erwirken zu können.

3. *Betr. das Organ „Der Fourier“*. Durch den definitiven Beitritt der Sektion Aargau/Solothurn zum Obligatorium und wie wir

bereits in No. 4 vom 15. April berichteten, steht auch der Beitritt der Sektion Ostschweiz in allernächster Zeit bevor, sodass wir hoffen dürfen, bis Mitte des Jahres die Berichte aller Sektionen in unserem Organ lesen zu können.

4. *Versicherung der Sektionen*: Die Versammlung nimmt Kenntnis von den gepflogenen Verhandlungen. Der Z. V. wird im Sinne der Verhandlungen weitere Abmachungen treffen.

5. *Ausweiskarten*: An Hand von Vorlagen wird eine einheitliche Karte angenommen, welche den Verbandsmitgliedern als Ausweis und Uebertrittspass dienen soll.

6. *Fourierübungen, Schriftl. Preisarbeiten u. Schiessprogramm*. Dieses äusserst wichtige Traktandum wurde eingehend besprochen und dem Zentralvorstand zur weiteren Prüfung überwiesen.

7. *Kochkurse*: Das Problem betr. Weiterbildung der Küchenchefs der Einheiten und Stäbe wurde ebenfalls nach längerer Diskussion dem Zentralvorstand überwiesen und wir hoffen, in einfachem Rahmen im Laufe des Herbstes mit diesen Kursen beginnen zu können.

8. *Diverses*: Auch die weiteren Vorschläge des Zentralvorstandes betr. Präsenzlisten und der Association Romande fand ihre Befürworter im Schosse der Konferenz. Mit Recht wurde geltend gemacht, dass nur durch den Zusammenschluss aller Fouriere die volle Auswirkung unseres Verbandes erreicht werden kann.

Anschliessend an den offiziellen Teil der Konferenz wurde noch die Schweiz Mustermesse besucht, welche manchem Teilnehmer Interessantes bot.

Kein Zweifel: auch der diesjährige Frühjahrspräsidentenkonferenz war gleich wie ihren Vorgängern ein harmonischer Ausklang beschieden — ein Spiegelbild der aufbauenden, durch keinen Misston gestörten Zusammenarbeit im Schosse unseres Verbandes. A. T.